

# Züri Fäscht 2010

## Regelung betreffend Sponsoring und Werbung

Wie schon für die vergangenen Züri Fäschte soll auch der kommende Anlass nicht zu einer eigentlichen Werbeveranstaltung verkommen.

Um jedoch den Interessen des OK Züri Fäscht Rechnung zu tragen, werden – ohne Präjudiz für andere Veranstaltungen – die nachfolgenden Abweichungen vom Werbeverbot auf öffentlichem Grund toleriert. Diese Bedingungen bilden integrierender Bestandteil der noch auszustellenden Veranstaltungsbewilligung.

1. **Grundsatz:**  
Verboten ist Reklame für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung mit sexuellen oder sexistischen Inhalten.  
Andere Werbung ist in massvollem Rahmen erlaubt und ist so zu gestalten, dass sie dem Charakter des Anlasses Rechnung trägt und auf das Stadtbild angemessen Rücksicht nimmt.
2. **Panneaux, Fahnen und Werbetafeln im Freien auf öffentlichem Grund (inkl. Gewässer):**  
Beschränkung gemäss Ziffer 1 und nur in Absprache mit dem OK gestattet.
3. **Festzelte / Bühnenbauten:**  
Beschränkungen gemäss Ziffer 1 auch im Innenraum.  
Gilt für Festzelte sowie offene, bedachte und auf drei Seiten geschlossene Bühnenbauten.
4. **Sonnenschirme:**  
Beschränkung gemäss Ziffer 1  
Sonnenschirme mit Werbeaufschriften dürfen nur in Festwirtschaften aufgestellt werden und die übliche Grösse (Durchmesser 2 m) nicht übersteigen.  
Ausserhalb von Festwirtschaften dürfen Sonnenschirme keine Werbeaufschriften tragen.
5. **Laser-Show:**  
Beschränkung gemäss Ziffer 1 und nur in Absprache mit dem OK gestattet.
6. **Lautsprecher:**  
Beschränkung gemäss Ziffer 1 und nur in Absprache mit dem OK gestattet.
7. **Kino / Grossleinwand:**  
Beschränkung gemäss Ziffer 1 und nur in Absprache mit dem OK gestattet.
8. **Ballone / Zeppelin:**  
Beschränkung gemäss Ziffer 1 und nur in Absprache mit dem OK gestattet.
9. **Programm, Schriften, Flugblätter**  
Für das offizielle Programmheft gelten *keine* Werbebeschränkungen.  
Das Verteilen anderer Schriften und Flugblätter ist nicht zulässig.
10. **Infrastrukturen (Container, Kühlwagen, Lastwagenanhänger etc.)**  
Infrastrukturen mit verbotenen Werbeaufschriften gem. Ziffer 1 (Alkohol), deren Benutzung unumgänglich ist, dürfen nur mit grösstmöglicher Zurückhaltung und Diskretion platziert werden. An Hauptverkehrsachsen sind solche Werbeaufschriften jedoch abzudecken.
11. **Werbegeschenke / weitere Werbung**  
Beschränkung gemäss Ziffer 1  
Das Verteilen von Werbegeschenken auf dem Festareal ist für Sponsoren und Festteilnehmer in Absprache mit dem OK grundsätzlich erlaubt. Damit solche Geschenke nicht achtlos weggeworfen werden, müssen sie einen gewissen Wert darstellen (z.B. Kugelschreiber). In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei Zürich einzuholen. Andere Werbung auf dem Festareal ist ohne Einverständnis der Abteilung Bewilligungen und des OKs nicht zulässig. Namentlich dürfen die vertraglich verpflichteten Schausteller, Wirte und Artisten etc. keine eigenen Sponsoren mitbringen.

Stadtpolizei Zürich  
Chef Abteilung Bewilligungen  
Enrico Quattrini, lic.iur.

